

**Bekanntmachung - Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer
Bebauungsplan Kevelaer Nr. 85 (Wohngebiet Hüls) - Teil A
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat am 18.12.2018 den Bebauungsplan Kevelaer Nr. 85 (Wohngebiet Hüls) - Teil A gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die dazugehörige Entwurfsbegründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden durch die Straße ‚Hüls‘,
- im Osten durch die ‚Twistedener Straße‘,
- im Süden durch das Grundstück Twistedener Straße 170 sowie die südliche Grenze des Flurstücks 92 der Flur 38,
- im Westen durch das Gewässer ‚Kuckucksley‘,
- und im Nordwesten durch eine Parallele von 82 m zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 66, Flur 39.

Der Geltungsbereich liegt vollständig in der Gemarkung Kevelaer, Fluren 10, 38 und 39. Die geometrische Abgrenzung des Planbereichs wird durch die Grenzen des Bebauungsplans bestimmt.

Der Bebauungsplan Kevelaer Nr. 85 (Wohngebiet Hüls) - Teil A kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Wallfahrtsstadt Kevelaer, Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer, Abteilung 2.1 ‚Stadtplanung‘, 4. Stockwerk, Zimmer 412, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr sowie freitags 9:00 Uhr - 12:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Wallfahrtsstadt Kevelaer, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nachstehenden Hinweise zum Bebauungsplan Kevelaer Nr. 85 (Wohngebiet Hüls) - Teil A werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Kevelaer Nr. 85 (Wohngebiet Hüls) - Teil A tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB werden eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksich-

tigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kevelaer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, 22.09.2022

Der Bürgermeister

gez. Dr. Pichler

